



Samtgemeinde Baddeckenstedt

Der Samtgemeindebürgermeister
Sch/Kie

Baddeckenstedt, den 09.03.2017

(☎ Kiehne)
Status: öffentlich

Info-Vorlage SG Baddeckenstedt	DS Nr.: X/033 (SG) AMT I Finanzen / IuK-Technik Sachbearbeiter/in: Jessica Scharschuch			
Spenden über 100,00 € im Haushaltsjahr 2016				
Beratungsfolge:				
Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit	Reihenfolge
Samtgemeinderat	21.03.2017	öffentlich	Entscheidung	1

Sachverhalt:

Gemäß § 111 Abs. 7 NKomVG i.V.m. § 25a GemHKVO ist die Samtgemeinde Baddeckenstedt verpflichtet einen Bericht, in dem die Zuwendungsgeber, die Zuwendungen und die Zweckbestimmungen angegeben werden, der Kommunalaufsichtsbehörde vorzulegen.

Die entsprechende Aufstellung wird dem SGR zur Kenntnis gegeben. Eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht nicht.

Der Samtgemeinderat hat am 25.02.2010 beschlossen, die Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen mit einem Wert von über 100,00 € bis höchstens 2.000,00 € dem Samtgemeindeausschuss zu übertragen. Alle darüber hinaus gehenden Spenden müssen vom Samtgemeinderat genehmigt werden.

Über Spenden mit einem Wert von bis zu 100,00 € entscheidet der Samtgemeindebürgermeister. Für diese Kleinstspenden entfällt die Berichtspflicht.

Im Haushaltsjahr 2016 sind die in der Anlage aufgeführten Spenden geleistet und auch vom SGA bzw. SGR genehmigt worden.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Weiterleitung der Spenden an die angegebene Organisation bzw. Verbuchung im Haushalt der Samtgemeinde für den jeweiligen Verwendungszweck.

ANLAGE